

**Weiterentwicklung der Hilfen nach
§ 13 Abs. 3 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13274

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.05.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich des Unterstützungsbedarfs junger Volljähriger
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung des gestiegenen Bedarfs an sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen● Lösungsvorschlag und Konzeptionelle Eckpunkte● Rechtsanspruch und Finanzierung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausbau der sozialpädagogisch betreuten Wohnformen durch Umbau vorhandener Plätze
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII
Ortsangabe	-/-

**Weiterentwicklung der Hilfen nach
§ 13 Abs. 3 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13274

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.05.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In dieser Beschlussvorlage stellt das Sozialreferat/Stadtjugendamt die aktuellen Erkenntnisse in Bezug auf die Bedarfe junger Menschen dar, die auf Unterstützung bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration angewiesen sind.

Gemäß § 13 SGB VIII soll diesen jungen Menschen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Dies umfasst sowohl ambulante sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, wie auch bei Bedarf sozialpädagogisch begleitete Wohnformen, um eine Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder die berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

Der Bedarf an sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen gem. § 13 SGB VIII ist in den letzten Jahren gestiegen. Insbesondere junge Menschen, die sich in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen befanden, benötigen im Anschluss an diese Hilfen sozialpädagogisch begleitete Wohnformen zur Sicherung eines erfolgreichen Abschlusses ihrer Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Die Zielgruppe sind junge Frauen und Männer von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die sich in Schule, beruflicher Ausbildung oder in beruflichen Eingliederungsmaßnahmen befinden. Das Ziel ist einerseits die individuelle Unterstützung und Hilfe und andererseits auch die Integration junger Menschen in eine lebendige, junge Stadt wie München.

In **Ziffer 1** stellt das Sozialreferat die aktuelle Problembeschreibung dar, die zu einem gestiegenen Bedarf an sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen führt.

Ziffer 2 zeigt die Lösung des Problems auf, welche durch Umbau vorhandener

Kapazitäten erfolgt, und definiert konzeptionelle Eckpunkte.

Ziffer 3 erläutert den Rechtsanspruch in Bezug auf diese Hilfeform und legt die Finanzierung dar.

1 Hilfen für junge Volljährige

Das SGB VIII richtet sich mit seinen Leistungen an Mütter, Väter, Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen und an junge Menschen. Junge Menschen sind gem. § 7 SGB VIII alle, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Bei Anträgen junger Erwachsener auf eine Unterstützung, die auch eine Wohnmöglichkeit umfasst, kommen zwei Rechtsgrundlagen in Betracht.

Junge Menschen, die noch Unterstützung bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung oder bei einer eigenverantwortlichen Lebensführung im Sinne von Erziehungshilfen benötigen, haben einen Anspruch auf Unterstützung gemäß **§ 41 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige**. In München gibt es eine Vielzahl an Angeboten im stationären Bereich für diese Zielgruppe, die sich von vollbetreuten bzw. teilbetreuten Gruppen bis hin zu einzelbetreutem Wohnen erstrecken. Der Zugang erfolgt stets gemäß Hilfeplanverfahren. Die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII wird in der Regel bis maximal zum 21. Geburtstag und nur in begründeten Einzelfällen über einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus gewährt.

Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung, also während sie sich im Übergang zwischen Jugendphase und Arbeitswelt befinden, Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen gemäß **§ 13 Abs. 3 SGB VIII, Jugendsozialarbeit**, angeboten werden. Die Hilfsangebote des § 13 Abs. 3 SGB VIII dienen dem Ziel, jungen Menschen einen begleiteten Raum/Wohnraum zu geben, deren Selbstständigkeit weiter zu festigen, Entwicklungen hin zur eigenständigen Persönlichkeit zu fördern und so eine gelungene gesellschaftliche Integration zu unterstützen. Dabei steht die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung sowie die Förderung der sozialen, emotionalen und lebenspraktischen Fähigkeiten im Vordergrund.

In München gibt es verschiedene Angebote auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 SGB VIII:

- Für die Altersgruppe der 16 bis 21-Jährigen meist mit einem Betreuungsschlüssel von 1:4 bis 1:6.

- Für die Altersgruppe ab 18 Jahren mit einem Betreuungsschlüssel von 1:6 bis 1:10.

Der geringere Betreuungsschlüssel entspricht der zunehmenden Verselbstständigung der jungen Menschen.

Junge Volljährige, die **keinen Unterstützungsbedarf** haben und eine Wohnmöglichkeit benötigen, müssen sich an das System der Wohnungslosenhilfe wenden. Die Zielgruppe der Wohnungslosenhilfe ist eine andere als die der Jugendhilfe. Hier werden junge Menschen in Wohnmöglichkeiten vermittelt, die ausschließlich einen Wohnbedarf haben, aber sonst keine Unterstützung mehr benötigen.

Aufgrund einer quantitativ größer gewordenen Zielgruppe mit Bedarf nach Unterstützung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII stellt das Stadtjugendamt derzeit fest, dass die bestehenden Angebote nicht ausreichen. Nach Zuwanderung und Bevölkerungswachstum gibt es eine große Anzahl erwachsener junger Menschen, die sich derzeit in kostenintensiveren Einrichtungen der Erziehungshilfe gem. § 34 SGB VIII befinden, da keine passende Anschlusshilfe gem. §13 Abs. 3 SGB VIII zur Verfügung steht.

Mit Stand November 2018 waren rund 50 Prozent (1.260) der jungen Menschen, die in stationären Einrichtungen¹ leben, volljährige junge Erwachsene, darunter junge Erwachsene, die eine gewisse Selbstständigkeit erreicht haben und nurmehr einen geringen Unterstützungsbedarf benötigen.

¹ Gemäß § 34 Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 35 SGB VIII intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie § 13 Abs. 3 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse betonen den gestiegenen Unterstützungsbedarf für junge volljährige Menschen, da die Jugendphase deutlich länger andauert als in früheren Zeiten und nicht mit dem Erreichen des 18. Geburtstags endet.

Der 15. Kinder- und Jugendbericht² definiert Jugend weder nach Alter noch nach psychischen und physischen Entwicklungsphasen, sondern stellt Herausforderungen der Lebensphase Jugend dar, die junge Menschen meistern müssen. Dabei geht es darum, eine allgemeinbildende, soziale und berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln (Qualifizierung), Verantwortung für sich selbst zu übernehmen (Verselbstständigung) sowie eine persönliche Balance zwischen der eigenen Freiheit und der sozialen Zugehörigkeit zu finden (Selbstpositionierung). Die Verfasser des 15. Kinder- und

Jugendberichtes beschreiben in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die besondere Rolle der Kinder- und Jugendhilfe. Sie soll „...zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden“

(15. KJB, S. 9).

Den Bedarf an Unterstützung auch nach Eintritt in die Selbstständigkeit und nach Ende der Jugendhilfe bestätigen auch Studien zur Thematik „Leaving Care“. In diesen wird festgestellt, dass junge Menschen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden, oftmals ohne unterstützendes Netzwerk alleine auf sich gestellt sind und deshalb noch Unterstützung beim Übergang in das Erwachsenenalter benötigen. Das Care Leaver-Projekt der Universität Hildesheim und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. zeigt deutliche Schwachstellen der deutschen Erziehungshilfen im Übergang zum Erwachsenenalter auf.³ An dieser Stelle sei auch auf die Ergebnisse der SEEWOLF-Studie⁴ hingewiesen. In dieser wird festgestellt, dass junge Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren auch nach Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen oftmals noch Betreuungsbedarf haben.

2 Lösung: Bedarfsdeckung durch Umbau bestehender Kapazitäten im Bereich der Erziehungshilfen

2 www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/15--kinder--und-jugendbericht-vorgestellt/113800 und www.bmfsfj.de/blob/jump/113818/broschuere-jugend-ermoeglichen-data.pdf

3 https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/Projekt_Care_Leaver_Zwischenbericht_zum_01.01.2013.pdf

4 Beschluss des Sozialausschusses vom 22.11.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13106 bzgl. seelischer Erkrankungsrate in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Der Gesetzgeber hat in § 13 Absatz 3 SGB VIII vorgesehen, dass jungen Menschen, die sich in Schule, Berufsausbildung oder beruflicher Integration befinden, sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden. Diese Hilfeform kann die oben genannten Bedarfe individuell aufgreifen und das Problem des Übergangs von der Lebensphase Jugend in die Phase der Integration in das Berufsleben lösen. Hier können die jungen Menschen wohnen und unterstützt werden, bis sie stabil im Arbeitsleben angekommen sind.

Viele Volljährige, die sich derzeit noch in intensiv betreuten Einrichtungen befinden, benötigen diese intensive Betreuungsform nicht mehr. Für diese jungen Volljährigen werden dringend Plätze mit einem niedrigeren Betreuungsschlüssel benötigt. In den Jahren 2014 bis 2016 sind aufgrund der hohen Zahl von Inobhutnahmen und der daran anschließenden Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die stationären Platzkapazitäten in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut worden. Nach Aussagen der freien Träger und auch der Vertreterinnen und Vertreter der Wohlfahrtsverbände⁵ stehen inzwischen, insbesondere im Bereich der Erziehungshilfen für Minderjährige, Plätze leer.

Mit einem Umbau dieser Plätze im System der Erziehungshilfe in niederschwellige Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII kann eine bessere Bedarfsdeckung erzielt und damit Kosten gespart werden. Die beschriebenen Bedarfe können durch eine Betreuung bis maximal einschließlich des 26. Lebensjahres aufgefangen, die jungen Erwachsenen in ihrer Verselbstständigung unterstützt und stabilisiert werden.

Langfristig wird damit eine größere Anzahl von jungen Menschen dem Arbeitsmarkt zugeführt. Armut und Wohnungslosigkeit wird vermieden.

Mit diesem Umbau werden Überkapazitäten abgebaut, eine sinnvolle Ergänzung der bereits vorhandenen Einrichtungen erreicht und künftig entstehende Bedarfe abgedeckt.

Junge Heranwachsende, die bisher in intensiv betreuten Einrichtungen untergebracht sind, können sich nach der Umwandlung in ein niederschwelliges, sozialpädagogisch begleitetes Angebot nach § 13 SGB VIII innerhalb „ihrer Einrichtung“ mit pädagogischer Beziehungskontinuität weiter in Richtung Selbstständigkeit entwickeln. Gleichzeitig kann auf der Basis der Kontinuität der Hilfe das Lern- und Leistungsverhalten weiter gefördert, aber auch bei der Bewältigung ausbildungsspezifischer und/oder sozialer Anforderungen geholfen werden.

Die Intensität der pädagogischen Betreuung innerhalb der neu zu schaffenden Wohnformen ist gering, sie beläuft sich auf maximal vier Stunden in der Woche pro Bewohnerin oder Bewohner. Dies entspricht einem Betreuungsschlüssel 1:10 und ist ausreichend, da durch die Kombination bzw. Kooperation mit den Hilfen nach § 13 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 SGB VIII auch eine Unterstützung durch die berufsbezogene Jugendhilfe stattfindet. Durch eine engere Kooperation mit den berufsbezogenen Angeboten der Jugendhilfe ist eine geringe Betreuungsstundenanzahl in den geplanten Einrichtungen ausreichend.

Mit der gezielten, flexiblen Verlegungsmöglichkeit von einer stationären Hilfe, gem. § 34 SGB VIII in eine niederschwellige Maßnahme nach § 13 Abs. 3 SGB VIII können langfristig Kosten gespart und die Erfolge in der vorangegangenen Hilfe gesichert werden.

Konzeptionelle Eckpunkte

A) Zielgruppe

Die Zielgruppe für die Aufnahme in diese Wohnform nach § 13 SGB VIII sind junge Erwachsene,

- die an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung teilnehmen oder
- Unterstützung bei der Vermittlung einer solchen Maßnahme benötigen oder
- bei denen kein Bedarf für eine Maßnahme der Erziehungshilfe nach § 41 SGB VIII, aber dennoch ein Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung besteht.

B) Voraussetzungen

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens wurde festgestellt, dass der junge Mensch Kriterien (s. Anlage) hinsichtlich

- eigenständigem Wohnen
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf, Beschäftigung und
- sozialer Kompetenz

weitgehend erfüllt und der Prozess der Verselbstständigung fortgeschritten ist. Damit ist nur noch eine geringe Unterstützung in Form einer Begleitung notwendig.

C) Vermittlung der Hilfe

Die individuelle Fallsteuerung läuft weiterhin gemäß Hilfeplanverfahren. Der junge Mensch stellt einen Antrag an die zuständige Fachkraft des Stadtjugendamts. Die Voraussetzungen für diese Hilfeart werden geprüft und Ziele im Hinblick auf die berufliche Eingliederung vereinbart. Die Hilfe wird regelmäßig überprüft und beendet, wenn der junge Mensch stabil in der Arbeitswelt angekommen ist bzw. keinen Unterstützungsbedarf mehr hat.

D) Kostenbeteiligung des jungen Menschen

Sobald der junge Mensch ein eigenes Einkommen hat, muss er 75 Prozent davon an Kostenbeteiligung leisten. Ähnliche Kosten hätte er auch bei einer eigenständigen Lebensführung für Wohnen und Unterhalt.

Es gibt keine grundsätzlichen gruppenpädagogischen Angebote, im Fokus steht die individuelle Integration in den Beruf bzw. in die Arbeitswelt. Dieses Konzept entspricht nach übereinstimmender Ansicht der öffentlichen und freien Jugendhilfe in München den grundsätzlich vorliegenden Bedarfen der Zielgruppe der jungen Menschen, die bereits ein weiter fortgeschrittenes Stadium der Verselbstständigung erreicht haben, aber bei denen ein zeitweiliger Bedarf an sozialpädagogischer Begleitung im Rahmen der Jugendhilfe besteht.

3 Rechtsanspruch und Finanzierung

Die Angebote des § 13 Abs. 3 SGB VIII sind als sogenannte „Kann“-Vorschrift im Gesetz formuliert. Das bedeutet, es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dieses Hilfsangebot grundsätzlich anzubieten. Ein Rechtsanspruch auf Ausübung fehlerfreien Ermessens besteht nur dann, wenn eine derartige Leistung überhaupt angeboten wird.

Dahingehend hat sich die Stadt München durch das Anbieten derartiger Leistungen bereits entschieden. In den letzten Jahren hat das Stadtjugendamt durch entsprechende Verträge mit den freien Trägern der Jugendhilfe Angebote gemäß §13 Abs. 3 SGB VIII für volljährige Menschen von 18 bis einschließlich 26 Jahren geschaffen. Der Betreuungsschlüssel reicht von 1:6 bis 1:10. Mit diesem Angebot wurde unmittelbar auf den hohen Unterbringungsdruck für die vielen jungen Geflüchteten, die das Stadtjugendamt München in Obhut nehmen musste, reagiert.

Diese neueren Wohnformen haben sich bislang gut bewährt, aber für die noch zu erwartende Anzahl an jungen Menschen, die in nächster Zeit die intensiver betreuten Erziehungshilfepplätze verlassen wollen bzw. müssen, werden die bisher vorhandenen Plätze nicht ausreichen.

Die Finanzierung erfolgt gemäß Bayrischen Rahmenvertrag gem. § 78 f SGB VIII über Tagessätze, die i. d. R. vor der Entgeltkommission München – Bereich Jugendhilfe verhandelt werden.

Der Tagessatz setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Personalkosten	ca. 40,- €
- Kosten für Unterkunft/Verpflegung	ca. 15,- €
- Investitionskosten/Miete	ca. 20,- €
Die Höhe des Tagessatzes liegt bei	ca. 75,- €.

Die Kosten für junge Geflüchtete sind als Anschlusshilfe im Sinne des § 89 d Abs. 1 SGB VIII erstattungsfähig durch den Bezirk Oberbayern. Die jungen Erwachsenen werden mit 75 % des eigenen Einkommens an den Kosten beteiligt.

Das Stadtjugendamt geht derzeit, aufgrund der Angaben der freien Träger während der Trägerrunde am 19.07.2018, von einem Umbau von ca. 150 Plätzen aus.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss stimmt einer Erweiterung der sozialpädagogisch begleiteten Angebote gemäß § 13 SGB VIII durch einen Umbau bereits existierender Einrichtungen der Erziehungshilfe zu, um dem gestiegenen Unterstützungsbedarf junger Menschen gerecht zu werden. Dazu werden vorhandene Plätze in der Erziehungshilfe, die derzeit nicht mehr benötigt werden, abgebaut und diese Plätze in niedrigschwellig begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII umgewandelt.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-GL-P/LG
An das Sozialreferat, S-GL-dIKA
An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.